

Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

GAV für das Metallgewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

A. Geltungsbereich

Ganze Schweiz

Ausnahmen: BL, BS und das Schlosser-, Metallbau- und Stahlbaugewerbe in den Kantonen GE, VD, VS

B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

bis 90. Arbeitstag

- | | |
|--|--|
| 1.1 Arbeitgeberbeitrag:
(Art. 19.3 b) GAV Metallgewerbe) | geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung. |
| 1.2 Arbeitnehmerbeitrag:
(Art. 19.3 a) GAV Metallgewerbe) | geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung. |

ab 91. Arbeitstag

- | | |
|--|--|
| 1.1 Arbeitgeberbeitrag:
(Art. 19.3 b) GAV Metallgewerbe) | geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung. |
| 1.2 Arbeitnehmerbeitrag:
(Art. 19.3 a) GAV Metallgewerbe) | geschuldet sind CHF 20.00 pro Monat während der GAV-Unterstellung. |

C. Berechnungsbeispiel

Ein Metallbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer	Dauer der GAV-Unterstellung	Anzahl entsandte Arbeitnehmende	Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden
1. Entsendemeldung: 4 Tage im März =	1 Arbeitsmonat (AM)	3 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 3 AN = 3 Mannmonate
2. Entsendemeldung: 3 Tage im Juni =	1 Arbeitsmonat (AM)	4 Arbeitnehmende (AN)	1 AM x 4 AN = <u>4 Mannmonate</u>
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden:			7 Mannmonate
Arbeitgeberbeitrag:	CHF 10.00	x 7 Mannmonate	= CHF 70.00
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF 10.00	x 7 Mannmonate	= <u>CHF 70.00</u>
Total			<u>CHF 140.00</u>

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.03.2024 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Mindestlöhne.